

Nr.: BV-177/2020**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.09.2020

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Szurlies, Kathleen
Tel.: 421-91483**Beschlussvorlage**

Nummer BV-177/2020

Betreff:

Grünpflege in der Ortschaft Seegrehna 2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Seegrehna	16.11.2020	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat Seegrehna beschließt - vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes für das Jahr 2021 - die Grünflächenpflege im Haushaltsjahr 2021 mit bis zu 3.920 Euro aus dem Ortschaftsbudget (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – 551102.522153) zu finanzieren.
2. Der Ortsbürgermeister wird vom Ortschaftsrat beauftragt, die einzelnen Maßnahmen mit der Verwaltung abzustimmen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	1 Oberbürgermeister	
Produkt	551102	Öffentliches Grün Ortsteile
Konten	Aufwandskonto	522153 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Seegrehna
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	5511531000 Öffentliches Grün Seegrehna	

Haushaltsjahr 2021			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	4.900	veranschlagt	2022		2022	
			2023		2023	
Bedarf	3.920	Bedarf	2024		2024	

Begründung:I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Ortschaftsrat entscheidet gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg über die Pflege des Ortsbildes. Hierzu zählt insbesondere die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Grünflächenpflege.

Dem Ortschaftsrat Seegrehna wurden zur Erfüllung dieser Aufgabe 4.900 Euro unter dem Produktkonto 551102.522153 als Budget zugewiesen.

Der zum Beschluss vorgeschlagene Betrag ist so bemessen, dass die öffentlichen Grünanlagen von der Allgemeinheit zweckentsprechend genutzt werden können, eine gewisse Grundsauberkeit gewährleistet werden kann und mit einem Minimum an Grünpflege der Bestand der Anlage erhalten wird.

Würde man auf den vorgeschlagenen Umfang der Grünflächenpflege als freiwillige Aufgabe verzichten, dann wird zuerst die allgemeine Nutzung der Anlage durch ungewollten Pflanzenwuchs beeinträchtigt. Erfahrungsgemäß muss man damit rechnen, dass dann mittelfristig in den Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt (z. B. illegale Müllablagerung, Entwicklung von Ungeziefer, Entstehung von Unfallquellen) wird. Dadurch würden Kosten für Sicherheits-, Beräumungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Stadt entstehen, die wesentlich höher sein werden, als die bisher geplanten Pflegekosten pro Jahr. Dies wiederum bedeutet, dass eine Einsparung zum jetzigen Zeitpunkt Mehrkosten in der Zukunft verursacht. Zudem hätten diese auch noch keinen Mehrwert für die Allgemeinheit.

Um dem geltenden Haushaltsrecht bzgl. eines wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Geldern zu entsprechen, ist eine jährliche Grünpflege mit dem vorgeschlagenen Minimalansatz zu Beginn der Vegetationsperiode erforderlich. Die zeitliche und sachliche Notwendigkeit ist demnach gegeben.

II. Beschlussgegenstand

Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister soll - vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes für das Jahr 2021 - für die Grünflächenpflege ein Betrag von bis zu 3.920 Euro für das Haushaltsjahr 2021 freigegeben und der Ortsbürgermeister mit der Abstimmung der Einzelmaßnahmen beauftragt werden.